

Inhaltsverzeichnis

	Präambel	9
I.	Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit	10
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	10
	§ 2 Zweck	10
	§ 3 Gemeinnützigkeit	11
	§ 4 Gebietliche Gliederung des Verbandes	11
	§ 5 Rechtsgrundlagen	11
	§ 6 Datenschutz	12
	§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen	12
	§ 8 Good Governance	12
II.	Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen, Sanktionen	13
	§ 9 Mitgliedschaft	13
	§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	13
	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	13
	§ 12 Rechte der Mitglieder	14
	§ 13 Pflichten der Mitglieder	14
	§ 14 Beiträge der Mitglieder	15
	§ 15 Ordnungsgebühren	16
	§ 16 Sonstige Zahlungsverpflichtungen und generelle Regelungen bei Zahlungsverzug	16
III.	Organe und Beschlussfassungen des Verbandes	16
	§ 17 Organe des Verbandes	16
	§ 18 Verbandstag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)	17
	§ 19 Verbandstag (Einberufung, Beschlussfassung)	18
	§ 20 Verbandstag (Durchführung)	19
	§ 21 Außerordentlicher Verbandstag	21
	§ 22 Vorstand nach § 26 BGB	21

§ 23	Beschlussfassung des Vorstands	23
§ 24	Präsidium	23
§ 25	Beschlussfassung des Präsidiums	25
§ 26	Vergütung der Verbandstätigkeit	25
§ 27	Rechtsinstanzen und Strafgewalt des Verbandes	26
§ 28	Referat Wettkampfsport U19	27
§ 29	Referat Wettkampfsport O19	27
§ 30	Referat Schiedsrichterwesen	28
§ 31	Referat Leistungssport	28
§ 32	Referat Lehre und Ausbildung	29
§ 33	Referat Breitensport	29
§ 34	Verbandsrat	29
§ 35	Beschlussfassung der sonstigen Organe	30
IV.	Jugend	30
§ 36	Badmintonjugend NRW	30
V.	Sonstige Regelungen zum Verbandsleben	31
§ 37	Amtliche Mitteilungen und Kommunikation des Verbandes	31
§ 38	Ehrenmitglieder	31
§ 39	Kassenprüfung	31
§ 40	Haftungsbeschränkung	32
VI.	Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen	32
§ 41	Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung	32
§ 42	Schlussbestimmung	32

Stand: 21.05.2022

Präambel

Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis des Verbandes zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verband, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verband pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt im Sport durch.

Der Verband steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verband wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der Verband fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit wird im Satzungstext und den darin erwähnten Ordnungen auf die ausdrückliche Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Gleichwohl sollen sich alle Männer, Frauen und Diverse gleichermaßen angesprochen fühlen.

I. Grundlagen des Verbandes, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V." (im folgenden Verband genannt). Zur Außendarstellung wird die Bezeichnung „Badminton NRW“ verwendet.
2. Er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Badminton-Verband e.V. (DBV) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports in seiner gesamten Vielfalt und Ausprägung, insbesondere des Badmintonsports sowie der freien Jugendarbeit und Jugendhilfe in sportlicher und überfachlicher Hinsicht.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege und Förderung des Badmintonsports,
 - b) die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Verband angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen,
 - c) die Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes im Freizeit-, Breiten-, Wettkampf- sowie im Leistungssport,
 - d) die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder,
 - e) die Planung und Durchführung von Qualifizierungsangeboten,
 - f) die dezentrale Lehrarbeit, vor allem die Durchführung von Lizenz - Aus- und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW, DBV und Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB),
 - g) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) die sportpolitische Arbeit,
 - i) den Aufbau und die Pflege von Netzwerken,
 - j) die Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern, ehrenamtlichen, hauptberuflichen und sonstigen Mitarbeitern,
 - k) die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden,
 - l) die Beteiligung an Kooperationen und
 - m) die Förderung der Jugend im Allgemeinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gebietliche Gliederung des Verbandes

1. Das Verbandsgebiet ist zur Unterstützung der Durchführung des Spielbetriebs unterhalb der NRW-Ebene in vier Bezirke unterteilt:
 - a) Bezirk Nord 1
 - b) Bezirk Nord 2
 - c) Bezirk Süd 1
 - d) Bezirk Süd 2
2. Die Bezirke sind unselbständige Gliederungen innerhalb des Verbandes. Ihre Aufgabe ist ausschließlich auf die Organisation des Spielbetriebs auf Bezirksebene beschränkt. Sie können jeweils für O19 und U19 nach Kriterien des Spielbetriebs auf Beschluss der Bezirkstage bzw. Bezirksjugendtage in zwei Kreise unterteilt werden.
3. Maßgeblich dafür ist eine Zuordnung der politischen Kreisebene zu einem Bezirk bzw. Kreis. Ein politischer Kreis darf dabei nicht ohne Zustimmung des Präsidiums geteilt werden.
4. In jedem Bezirk gibt es einen Bezirksausschuss (O19) und einen Bezirksjugendausschuss (U19) mit jeweils einem Vorsitzenden (Bezirkswart bzw. Bezirksjugendwart).

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verband im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft und veröffentlicht, sind für seine Organe, Amtsträger, Mitarbeiter und Mitglieder sowie deren Vereinsmitglieder bindend.
2. Neben der Satzung gelten folgende Verbandsordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:
 - a) die Spielordnung
 - b) die Turnierordnung
 - c) die Leistungssportordnung
 - d) die Rechtsordnung
 - e) die Finanzordnung
 - f) die Jugendordnung

- g) die Jugendspielordnung
 - h) die Geschäftsordnung
 - i) die Datenschutzordnung
 - j) die Ehrenordnung
3. Über Änderungen in den Ordnungen a) bis e) beschließt der Verbandstag. Das Präsidium entscheidet über die Ordnungen h) bis j).
 4. Für Änderungen in den Ordnungen f) und g) ist der Verbandsjugendtag zuständig. Diese treten nach Bestätigung durch den Verbandstag in Kraft.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Datenverarbeitung des Verbandes gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die ausführlichen Bestimmungen regelt die Datenschutzordnung des Verbandes.

§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen

1. Es gelten der Anti-Doping-Code und das Anti-Doping-Regelwerk des DBV in seiner jeweiligen gültigen Fassung.
2. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verband auf den DBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen über vorläufige Suspendierungen.
3. Alle Streitigkeiten werden nach dem DBV Anti-Doping-Code unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DBV anzuerkennen und umzusetzen.

§ 8 Good Governance

1. Der Verband beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
2. Den übergeordneten Rahmen bildet der von der Mitgliederversammlung des DOSB beschlossene Ethik-Code in seiner jeweils gültigen Fassung, der im Verband zur Anwendung kommt.
3. Die Good Governance-Richtlinien werden vom Verbandstag beschlossen und veröffentlicht.
4. Die Mitglieder der Organe des Verbandes, seine Mitarbeiter und für die im Auftrag des Verbandes tätigen Personen erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation.

II. Mitglieder des Verbandes, Rechte und Pflichten, Beitragswesen, Sanktionen

§ 9 Mitgliedschaft

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind die in ihm zusammengeschlossenen Vereine, die den Badminton-sport betreiben.
3. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und
 - b) eine Satzung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des Verbandes stehen darf.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand beantragt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim Vorstand einlegen, über den der nächste Verbandstag endgültig entscheidet.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung ist in Textform in der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Ein Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Verbandes,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes oder groben, unsportlichen Verhaltens oder
 - d) wenn ein Mitglied den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht.

4. Der Ausschluss kann nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand beschlossen werden. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
5. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Verbandsgericht. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.
7. Dem ehemaligen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder anderer Forderungen.

§ 12 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht
 - a) nach Maßgabe dieser Satzung an Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Rede- und Stimmrecht auszuüben,
 - b) im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen des Verbandes am Spielbetrieb teilzunehmen,
 - c) im Rahmen der Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden und
 - d) Personen für ein Amt im Verband vorzuschlagen. Alle volljährigen Personen können zur Bekleidung eines Amtes bestellt werden.
2. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder kann der Vorstand als ruhend erklären, wenn das Mitglied seinen Pflichten, auch nach Gewährung einer durch das Präsidium festgesetzten Frist, nicht nachkommt.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a) sich regelmäßig in den Amtlichen Nachrichten über die Mitteilungen des Verbandes zu informieren, die den Mitgliedern über die Website des Verbandes mitgeteilt werden (es handelt sich hier um eine Holschuld der Mitglieder, die sich gegenüber dem Verband nicht darauf berufen können, keine Kenntnis oder Information seitens des Verbandes erhalten zu haben),
- b) sich der Satzung, den ergänzenden Ordnungen sowie den durch offizielle Bekanntmachungen in den Amtlichen Nachrichten zusätzlichen Bestimmungen und Beschlüssen in der jeweils gültigen Fassung zu unterwerfen und diese zu befolgen,
- c) an den regelmäßigen und unregelmäßigen statistischen Abfragen und weiteren Umfragen des Verbandes teilzunehmen und die gewünschte Auskunft zu erteilen,
- d) den Verband unverzüglich über beabsichtigte und vollzogene Änderungen des Mitgliederstatus (Abmeldung/Auflösung/Fusionen o.ä.) zu informieren,

- e) die festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu entrichten,
- f) die in § 1 der Rechtsordnung beschriebenen Grundsätze zu achten und zu leben,
- g) die Interessen des Verbandes zu wahren,
- h) durch ihre Vertreter an den Verbands(jugend)- und Bezirks(jugend)tagen mit Sitz und Stimme teilzunehmen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken,
- i) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsstreitigkeiten die zuständigen Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des Verbandes anzurufen,
- j) rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen gegen Personen (z.B. Vereinsfunktionäre und Spielberechtigungen) unaufgefordert der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen und
- k) die rechtskräftigen Urteile der Rechtsinstanzen zu beachten und auszuführen.

§ 14 Beiträge der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben für ihre Mitgliedschaft im Verband Beiträge zu leisten.
2. Über Höhe der Beiträge für die ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Verbandstag.
3. Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a) ein einmaliger Aufnahmebeitrag
 - b) ein Jahresbeitrag bestehend aus
 - einem Grundbeitrag,
 - einem ausdifferenzierten Beitrag nach Kennzahlen, der in verschiedenen Teilbeträgen erhoben wird und
 - Beiträgen und Umlagen für die LSB NRW Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie dem Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe
4. Der Verband ist Mitglied des LSB NRW. Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Der LSB NRW unterhält die Sportversicherung und darüber hinaus mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die gesetzliche Unfallversicherung für Übungsleiter der Mitglieder. Für die Sporthilfe, die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom Verband gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der Verband tritt die ihm daraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.
5. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verband einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage maximal bis zur Höhe des Jahresbeitrags des Vorjahres von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer einfachen Mehrheit zu fassen.
6. Über Ausnahmen zu den Beitragspflichten sowie über Stundungen von Beiträgen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.
7. Näheres zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

§ 15 Ordnungsgebühren

1. Verstoßen Mitglieder oder deren im Badminton-sport tätige Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter gegen die in der Satzung, Spielordnung, Jugendspielordnung, Turnierordnung, Finanzordnung oder Rechtsordnung festgelegten Pflichten, können ihnen bestimmte Ordnungsgebühren auferlegt werden.
2. Zuständig für die Verhängung einer Ordnungsgebühr ist der zuständige Sachbearbeiter (je nach Art der Veranstaltung) des jeweiligen Ausschusses bzw. Referates. Die Ordnungsgebühr kann im Einzelfall bis zu EUR 500,00 betragen.

§ 16 Sonstige Zahlungsverpflichtungen und generelle Regelungen bei Zahlungsverzug

1. Der Verband ist berechtigt, für angebotene Leistungen (z.B. Lehrgänge, Turniere, Nominierungen u.m.) Meldegebühren, Teilnahmegebühren oder Eigenanteile u.ä. zu erheben. Über die Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand in Absprache mit den jeweilig zuständigen Referaten.
2. Die Mitglieder des Verbandes treten für die Zahlungsverpflichtungen ihrer im Badminton-sport tätigen Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter, die im Namen des Verbandsmitglieds gehandelt haben, ein und können direkt vom Verband dafür in Anspruch genommen werden.
3. Der Verband ist bei Verzug sämtlicher Zahlungsverpflichtungen berechtigt eine angemessene Mahngebühr zu erheben. Rückständige Zahlungsverpflichtungen können nach vorangegangenen erfolglosen Mahnungen auf dem Rechtsweg eingefordert werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich von den Mitgliedern zu zahlen.

III. Organe und Beschlussfassungen des Verbandes

§ 17 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der geschäftsführende Vorstand nach BGB § 26 (im Folgenden „Vorstand“ genannt)
- c) das Präsidium
- d) das Verbandsgericht
- e) die Spruchkammer
- f) die Kassenprüfer
- g) der Verbandsrat
- h) der Verbandsjugendtag
- i) der Verbandsjugendausschuss
- j) das Referat Wettkampfsport U19
- k) das Referat Wettkampfsport O19
- l) das Referat Schiedsrichterwesen

- m) das Referat Leistungssport
- n) das Referat Lehre und Ausbildung
- o) das Referat Breitensport
- p) die Bezirkstage
- q) die Bezirksjugendtage
- r) die Bezirksausschüsse
- s) die Bezirksjugendausschüsse

§ 18 Verbandstag (Zusammensetzung, Stimmrechte, Aufgaben)

1. Die Mitgliederversammlung (im Folgenden "Verbandstag") ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder
 - b) den Mitgliedern des Vorstands
 - c) den Mitgliedern des Präsidiums
 - d) den Referatsleitern
 - e) den Bezirkswarten
 - f) den Bezirksjugendwarten
 - g) den Delegierten des Verbandsjugendausschusses
 - h) den Referenten
 - i) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts
 - j) dem Vorsitzenden der Spruchkammer
 - k) den Kassenprüfern
 - l) den Ehrenmitgliedern
3. Die Teilnehmer am Verbandstag haben bei allen Abstimmungen und Wahlen folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes ordentliche Mitglied hat auf dem Verbandstag eine Grundstimme. Darüber hinaus hat es je 75 gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere Stimme. Maßgebend für die Berechnung der Stimmenanzahl ist das Ergebnis der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung des Verbandes. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nicht übertragen und kann nur einheitlich ausgeübt werden. Ein ordentliches Mitglied wird grundsätzlich durch seinen Vorstand nach § 26 BGB auf dem Verbandstag vertreten. Es wird zugelassen, dass ein ordentliches Mitglied durch ein Vorstandsmitglied allein oder durch vom Vorstand des Vereins bevollmächtigte Personen das Stimmrecht ausübt, sofern diese Person
 - Mitglied des Vereins ist, den es vertritt,
 - durch schriftliche Vollmacht des Vorstands nach § 26 BGB nachweist, dass es zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist und
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat.

- b) Persönliches Stimmrecht mit je einer Stimme haben folgende Amtsträger des Verbandes:
 - die Mitglieder des Präsidiums
 - die Referatsleiter
 - die Bezirkswarte
 - die Bezirksjugendwarte und
 - die Ehrenmitglieder
 - c) Der Verbandsjugendausschuss entsendet fünf Delegierte aus seinen Reihen mit je einem Stimmrecht.
 - d) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und der Vorsitzende der Spruchkammer sowie die Referenten sind beratende Teilnehmer am Verbandstag ohne Stimmrecht.
 - e) Diese Stimmen der Amtsträger können nicht auf andere Personen übertragen werden. Ein Amtsträger des Verbandes kann nicht gleichzeitig eine Stimme als Vertreter eines ordentlichen Mitglieds abgeben. Ein Amtsträger, der in verschiedenen Organen tätig ist, kann nur eine Stimme wahrnehmen.
4. Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Referatsleiter
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Präsidiums auf Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) die Wahl und Abberufung der Vorstands- und Präsidiumsmitglieder
 - d) die Wahl und Abberufung der Referatsleiter
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Rechtsinstanzen
 - f) die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über die Zulassung eingegangener Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Satzung
 - i) die Beschlussfassung über Änderungsanträge zu den Ordnungen
 - j) die Beschlussfassung zu sonstigen Anträgen
 - k) die Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m) die endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - n) die Beschlussfassung zur Auflösung des Verbandes

§ 19 Verbandstag (Einberufung, Beschlussfassung)

1. Der Verbandstag ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll möglichst im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden.
2. Der Vorstand gibt den Termin und die vorläufige Tagesordnung für den Verbandstag mindestens zehn Wochen vor dem Termin in den Amtlichen Nachrichten bekannt.

3. Die Einberufung des Verbandstages mit der endgültigen Tagesordnung und der Veröffentlichung aller Anträge erfolgt in den Amtlichen Nachrichten spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen ordentlichen Mitgliedern und Organen des Verbandes gestellt werden.
 - a) Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens acht Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag schriftlich vorliegen (Eingang). Aus dem Antrag müssen die gewünschten Änderungen (Satzung, Ordnung, Paragraph, Formulierungsvorschlag), eine Begründung und der Antragsteller hervorgehen.
 - b) Anträge, die die Jugendordnung betreffen, können nur dann von einem Verbandstag verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder der Verbandsjugendausschuss diesem Antrag vorher zugestimmt hat.
 - c) Anträge, die die Jugendspielordnung betreffen, können nur dann von einem Verbandstag verabschiedet werden, wenn sie von einem Verbandsjugendtag beschlossen wurden oder das Referat Wettkampfsport U19 diesem Antrag vorher zugestimmt hat.
 - d) Anträge, die innerhalb der Ordnungen den Einsatz der Jugendlichen bei den O19-Spielern regeln, können auf dem Verbandstag nur geändert oder gestrichen werden, sofern die entsprechenden Anträge auf dem Verbandsjugendtag als ordentliche Anträge vorgelegen haben. Gleiches gilt für alle Passagen der Ordnungen, die spezielle Aussagen zum Jugendbereich machen (z.B. andere Termine oder eine andere Höhe der Ordnungsgebühren).
 - e) Bei neuen, allgemeingültigen Regelungen, die es zum Zeitpunkt des Verbandsjugendtages noch nicht in dieser Form gab, kann der Verbandstag mit Zustimmung des Verbandsjugendausschusses Differenzierungen für den Jugendbereich beschließen. Diese Differenzierungen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind den stimmberechtigten Personen des folgenden Verbandsjugendtages dann zum Beschluss vorzulegen.
5. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und stimmberechtigten Amtsträger beschlussfähig.
6. Der Verbandstag entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
7. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Zweckänderung erfordert die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Über alle Verbandstage des Verbandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Verbandstag (Durchführung)

1. Verbandstage finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der stimmberechtigten Personen statt.
2. Der Vorstand kann abweichend davon beschließen, dass der Verbandstag
 - a) als virtueller Verbandstag in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder
 - b) ohne Versammlung in Form eines schriftlichen Umlaufverfahrens

stattfindet.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. So kann z.B. eine Präsenzversammlung mit einer onlinebasierten Videoversammlung kombiniert als sog. hybrider Verbandstag kombiniert werden.

Für Beschlüsse nach § 13 Umwandlungsgesetz ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich.

3. Wird ein virtueller oder hybrider Verbandstag durchgeführt, dann wird den teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform teilnehmen, durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem Verbandstag teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung oder in der Einladung zum Verbandstag geregelt werden.

Stimmberechtigte Personen haben selbst für die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme Sorge zu tragen.

4. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbandes zuzurechnen.
5. Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Stimmabgabe per Handzeichen oder bei Teilnahme an einem virtuellen oder hybriden Verbandstag auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies der Verbandstag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Der Verbandstag kann seine Beschlüsse auch im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens ohne Durchführung eines Verbandstages in Präsenzform fassen.
 - a) Ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren ist wirksam gefasst, wenn alle ordentlichen Mitglieder und stimmberechtigten Personen des Verbandstages beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht hat.
 - b) Den ordentlichen Mitgliedern und stimmberechtigten Personen des Verbandstages ist dazu in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang der Stimmabgabe in Textform beim Vorstand maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
 - c) Das Ergebnis der Beschlussfassung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist zu protokollieren und innerhalb von fünf Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

1. Ein außerordentlicher Verbandstag kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen die Gründe, die für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
3. Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Verbandstages sind nur die Gegenstände, die Anlass der Einberufung sind. Weitergehende Anträge sind nicht zulässig.
4. Für die Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages gelten im Übrigen die allgemeinen Regelungen dieser Satzung für einen Verbandstag.

§ 22 Vorstand nach § 26 BGB

1. Der Vorstand nach § 26 BGB (im Folgenden „Vorstand“ genannt) setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
Wahlperiode: Er wird durch den Verbandstag ab 2022 für jeweils drei Jahre gewählt.
Übergangsregelung: Er wird durch den Verbandstag 2021 für ein Jahr gewählt.
 - b) dem Vizepräsidenten
Wahlperiode: Er wird durch den Verbandstag ab 2021 für jeweils drei Jahre gewählt.
 - c) dem Geschäftsführer
2. Der Geschäftsführer wird durch den Präsidenten und Vizepräsidenten bestellt und im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt. Die Bestellung durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten muss einvernehmlich erfolgen. Bestellung und Anstellung können befristet vorgenommen werden. Die Einzelheiten der Tätigkeit des Geschäftsführers werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den Präsidenten und Vizepräsidenten geregelt.

Bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Vertrages mit dem Geschäftsführer ist sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird, dies gilt insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit des Geschäftsführers.

Die Bestellung des Geschäftsführers kann, vor Ablauf der Amtszeit nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die anderen Vorstandsmitglieder oder den Verbandstag.
3. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Verbandes.
4. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

5. Der Vorstand soll den Fortbestand des Verbandes gefährdende Entwicklungen erkennen und kurzfristig geeignete Maßnahmen ergreifen. Der Vorstand kann Beschlüsse von Organen des Verbandes nur dann widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor, wenn Beschlüsse von Organen den Fortbestand des Verbandes gefährden oder eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verhindern würden.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von EUR 20.000,00 alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Verband gemeinsam.
7. Der Vorstand kann sich eine interne Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben- und Geschäftsverteilung regelt.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Leitung des Verbandes und Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan, Amtsträger oder Ausschuss zugewiesen sind
 - b) Bestellung und Abberufung eines kommissarischen Stellvertreters für ein vorzeitig ausgeschiedenes Präsidiumsmitglied bis zur turnusgemäßen Neuwahl
 - c) Berufung und Abberufung von bis zu drei Präsidiumsbeauftragten als Mitglieder des Präsidiums für bestimmte Themengebiete
 - d) Berufung und Abberufung des Referatsleiters Breitensport
 - e) Berufung und Abberufung des Gruppensportwartes West
 - f) Berufung und Abberufung des Gruppenjugendwartes West
 - g) Berufung und Abberufung von Referenten für bestimmte Aufgaben und Bildung von Ausschüssen
 - h) Ersetzen der ausgeschiedenen Amtsträger des Verbandes. Für Mitglieder des Verbandsjugendausschusses ist das nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss möglich
 - i) Änderung der Satzung aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden sowie Beschluss von redaktionellen Änderungen
 - j) Ausübung der Arbeitgeberfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Verbandes.
 Der Vorstand trifft alle Entscheidungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse von der Einstellung bis zur Kündigung. Er allein ist Dienstvorgesetzter und weisungsbefugt. Gleiches gilt für selbständig und freiberuflich für den Verband tätige Personen.
 - k) Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB, befristet oder aufgabenbezogen für einzelne Projekte
 - l) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers als Besonderen Vertreter nach § 30 BGB für das Aufgabengebiet der Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW und Regelung dessen Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie dessen Vertretungsbefugnis.
 Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand angestellt und gekündigt werden. Die näheren Einzelheiten werden in der Jugendordnung des Verbandes geregelt, die insoweit dem Zustimmungsvorbehalt des Vorstands unterliegt.

§ 23 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands werden grundsätzlich durch den Präsidenten oder ein Vorstandsmitglied in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens fünf Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder statt. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
4. Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann der Vorstand seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens in Textform.
5. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann und damit nicht übertragbar ist. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wirken bei der Abstimmung nur zwei Vorstandsmitglieder mit, so ist der Beschluss einvernehmlich zu treffen.
6. Bei Stimmgleichheit durch eine Enthaltung entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Enthaltung des Präsidenten entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten.
7. Bei persönlicher Befangenheit eines Vorstandsmitglieds ist dieses von der Abstimmung auszuschließen.
8. Über alle Vorstandssitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.

§ 24 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand nach § 26 BGB
 - b) dem Verbandsjugendwart, der durch den Verbandsjugendtag in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt wird
 - c) dem Präsidialmitglied (PM) Spielbetrieb

Das PM Spielbetrieb hat die Entscheidung bei allen Grundsatzfragen des Spielbetriebes im Verbandsgebiet herbeizuführen und zu koordinieren. Dabei hat es die Mitwirkung der anderen zuständigen Organe sicherzustellen.

Wahlperiode: Es wird durch den Verbandstag ab 2023 für jeweils drei Jahre gewählt.

Übergangsregelung: Es wird durch den Verbandstag 2021 für zwei Jahre gewählt.

d) dem Präsidialmitglied (PM) Geschäftsstelle

Das PM Geschäftsstelle wird durch den Präsidenten und Vizepräsidenten zum Mitglied des erweiterten Präsidiums berufen und abberufen. Das Aufgabengebiet und die Zuständigkeit des PM Geschäftsstelle wird in einem Geschäftsverteilungsplan durch den Vorstand nach § 26 BGB geregelt.

e) bis zu drei Präsidiumsbeauftragte (PB) für bestimmte Themengebiete

2. Jedes gewählte Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf neun Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
3. Scheidet ein gewähltes Präsidiumsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand nach § 26 BGB ein kommissarisches Präsidiumsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch den Verbandstag hinfällig.
4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Präsidiums ist zulässig.
5. Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes.
- b) Überwachung der Tätigkeit der Referate, Ausschüsse und Referenten. Es muss deren Beschlüsse aufheben, soweit sie gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsinstanzen.
- c) Entbindung von Referatsleitern, Referatsbeisitzern, Ausschussmitgliedern und Referenten des Verbandes von ihrer Tätigkeit für den Verband bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des Präsidiums wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Verbandsgericht. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

d) die inhaltliche Anpassung in den Ordnungen und deren Anlagen auch ohne Verbandstagsbeschluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Referat unter folgenden Voraussetzungen:

- es haben sich aufgrund von äußeren Gegebenheiten (Beschlüsse des DBV- Verbandstages und übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln, gesellschaftlichen Ausnahme-/Krisensituation) neue Situationen ergeben
- ein sofortiges Handeln ist im Sinne der Mitglieder des Verbandes erforderlich
- die geänderte Fassung ist im Geist der bisher bestehenden Regeln
- sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen können dadurch ausgeräumt werden oder ein Verbandstag findet in absehbarer Zeit nicht statt

Die durch das Präsidium geänderten Passagen gelten nur bis zum nächsten Verbandstag und sind dem Verbandstag bzw. dem Verbandsjugendtag zum Beschluss vorzulegen.

§ 25 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Die Sitzungen des Präsidiums werden durch ein Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens fünf Tage vor dem Termin einberufen. Das Präsidium kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Die Präsidiumssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Präsidiumsmitglieder statt. Präsidiumsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB und insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
4. Das Präsidium kann seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Präsidiumssitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens in Textform.
5. Bei der Beschlussfassung haben die Mitglieder des Präsidiums folgendes Stimmrecht:
 - a) die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme
 - b) die Präsidialmitglieder und der Verbandsjugendwart haben je eine Stimme für ihre Themengebiete
 - c) die Präsidiumsbeauftragten haben nur eine beratende Funktion ohne Stimmrecht
6. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder kann nur persönlich ausgeübt werden und ist damit nicht übertragbar.
7. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Abwesenheit oder Enthaltung des Präsidenten oder dessen Ausschluss von der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten.
8. Bei persönlicher Befangenheit eines Präsidiumsmitglieds, ist dieses von der Abstimmung auszuschließen.
9. Über alle Präsidiumssitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Präsidiumsmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.

§ 26 Vergütung der Verbandstätigkeit

1. Die gewählten Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Satzung kann von diesem Grundsatz Ausnahmen zulassen.
2. Bei Bedarf können, abweichend von Ziff. 1, Präsidiumsaufgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Verbandes auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Über die erforderliche Anstellung, die weiteren Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB unter Beachtung von § 181 BGB.
4. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes, die im Auftrag des Verbandes handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann außerhalb der Jahresabrechnung am Ende des Kalenderjahres grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 27 Rechtsinstanzen und Strafgewalt des Verbandes

1. Die Rechtspflege innerhalb des Verbandes wird durch
 - a) das Verbandsgericht und
 - b) die Spruchkammer wahrgenommen.
2. Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte,
 - b) zwei Beisitzern und
 - c) zwei Ersatzbeisitzern.
3. Die Spruchkammer setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Beisitzern und
 - c) zwei Ersatzbeisitzern.
4. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt
 - a) in Jahren mit gerader Endziffer für
 - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer des Verbandsgerichts sowie
 - die Beisitzer der Spruchkammer,
 - b) in Jahren mit ungerader Endziffer für
 - den Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer der Spruchkammer sowie
 - die Beisitzer des Verbandsgerichts.
5. Die Mitglieder der Rechtsinstanzen dürfen keine weitere Organfunktion und kein Amt in der Verwaltung des Verbandes bekleiden.
6. Die Rechtsinstanzen sind berechtigt, gegen ordentliche Mitglieder oder deren im Badminton-sport tätigen Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter im Rahmen der Rechtsordnung folgende Strafen zu verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis

- c) Auflage
 - d) Sperre
 - e) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder auf Grund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - i) Geldstrafen gegen ein Einzelmitglied bis zu EUR 250,00 und gegen Vereinigungen bis zu EUR 500,00
7. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten der Rechtsinstanzen sowie die Verfahrensvorschriften in Rechtsangelegenheiten regelt die Rechtsordnung.

§ 28 Referat Wettkampfsport U19

1. Das Referat Wettkampfsport U19 ist das Organ des Verbandes, dem unter Berücksichtigung des § 31 Ziff. 1 die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im U19-Bereich obliegt.
2. Es setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der ab 2022 durch den Verbandsjugendtag für jeweils zwei Jahre gewählt wird,
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern,
 - c) dem Gruppenjugendwart West und
 - d) den vier Bezirksjugendwarten.

Die Beisitzer gemäß Ziff. 2b werden auf Vorschlag des Referatsleiters Wettkampfsport U19 vom Präsidium ernannt. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.

Der Beisitzer gemäß Ziff. 2c wird als hauptberufliche Person vom Vorstand ernannt.

Die Beisitzer gemäß Ziff. 2d haben eine beratende Funktion und zudem ein Stimmrecht bei Angelegenheiten auf Bezirksebene.

3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 29 Referat Wettkampfsport O19

1. Das Referat Wettkampfsport O19 ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller sportlichen Wettkämpfe im O19-Bereich obliegt.
2. Es setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der ab 2021 durch den Verbandstag für jeweils drei Jahre gewählt wird,
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern und

- c) dem Gruppensportwart West.
- 3. Die Beisitzer des Referats Wettkampfsport O19 werden auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
- 4. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 30 Referat Schiedsrichterwesen

1. Das Referat Schiedsrichterwesen ist das Organ des Verbandes, das für alle mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen, im Rahmen der gültigen Rechtsgrundlagen, zuständig ist. Es ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln verantwortlich.
2. Das Referat Schiedsrichterwesen setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der durch den Verbandstag ab 2019 für jeweils drei Jahre gewählt wird und
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern, die auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt werden. Die Referatsbeisitzer sollen die Befähigung als "Schiedsrichter für nationale Aufgaben" besitzen. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
3. Dem Referat sind folgende Aufgaben zugeordnet:
 - a) die verantwortliche Leitung und Durchführung der gesamten Schiedsrichteraus- und -weiterbildung im Verband unter Zugrundelegung der DBV-Ordnungen und -Richtlinien
 - b) Zusammenarbeit mit dem Referat Lehre und Ausbildung
 - c) Erarbeitung der entsprechenden Voraussetzungen für den Einsatz von Schiedsrichtern bei den Verbandswettkämpfen, deutschen Meisterschaften und DBV-Ranglistenturnieren in Zusammenarbeit mit dem Referat Wettkampfsport O19 und dem Referat Wettkampfsport U19

Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 31 Referat Leistungssport

1. Das Referat Leistungssport ist das Organ des Verbandes, das für alle Angelegenheiten des Leistungssports zuständig ist. Leistungssport im Sinne des Verbandes ist auch der Wettkampfbereich über NRW hinaus. Damit ist der Bereich des DBV und der internationalen Ebene gemeint.
2. Das Referat Leistungssport setzt sich zusammen aus
 - a) dem für den Leistungssport zuständigen Präsidiumsmitglied als Referatsleitung,
 - b) der für den Leistungssport zuständigen hauptberuflichen Person, die durch den Vorstand bestellt wird und
 - c) dem Chef-Landestrainer.

Nach Notwendigkeit können weitere Personen hinzugezogen werden.

3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsmitglieder. Die Aufgaben des Referates ergeben sich aus der Leistungsportordnung.

§ 32 Referat Lehre und Ausbildung

1. Das Referat Lehre und Ausbildung ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung der Lehr- und Ausbildungsarbeit im Verband obliegt.
2. Das Referat Lehre und Ausbildung setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter, der durch den Verbandstag ab 2020 für jeweils drei Jahre gewählt wird und
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern, die auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt werden. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode des Referatsleiters. Sie endet auch bei dessen vorzeitigem Ausscheiden.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 33 Referat Breitensport

1. Das Referat Breitensport ist das Organ des Verbandes, dem die verantwortliche Leitung und Durchführung aller Breitensportmaßnahmen obliegt.
2. Das Referat Breitensport setzt sich zusammen aus
 - a) dem Referatsleiter Breitensport (der für den Breitensport zuständigen hauptberuflichen Person, die durch den Vorstand bestellt wird) und
 - b) bis zu vier Referatsbeisitzern, die auf Vorschlag des Referatsleiters vom Präsidium ernannt und abberufen werden.
3. Die Aufgabenverteilung regelt der Referatsleiter unter Mitwirkung aller Referatsbeisitzer. Das Referat ist berechtigt, Aufgaben zu delegieren, die in seine Zuständigkeit fallen.

§ 34 Verbandsrat

1. Der Verbandsrat dient dem Informationsaustausch und der Beratung zu verbandsinternen Themen.
2. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) den Referatsleitern
 - c) den Referenten
 - d) den Bezirkswarten
 - e) den Bezirksjugendwarten
 - f) den Ehrenmitgliedern
 - g) den eingeladenen hauptberuflichen Mitarbeitern
 - h) den eingeladenen Vertretern der Mitglieder

3. Der Verbandsrat tritt nach Beschluss des Präsidiums auf Einladung des Präsidenten und unter dessen Vorsitz zusammen. Er ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.
4. Es ist seine Aufgabe, einerseits die Entscheidungsträger mit Beratung und Vorschlägen zu unterstützen und andererseits die Multiplikatoren mit aktuellen Informationen zu versorgen. Durch regelmäßige Tagungen sollen Informationsaustausch, Wissenstransfer und konstruktivere Zusammenarbeit gewährleistet werden.

§ 35 Beschlussfassung der sonstigen Organe

1. Die Sitzungen der Organe werden durch den jeweiligen Referatsleiter bzw. den Vorsitzenden oder dessen Vertreter des jeweiligen Organs in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens fünf Tage vor dem Termin einberufen. Das Organ kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.
2. Die jeweiligen Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder statt. Die Mitglieder des Organs, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.
3. Das Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder an der Sitzung teilnehmen.
4. Das Organ kann seine Beschlüsse fassen
 - a) im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder
 - b) außerhalb einer Präsenzsitzung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens in Textform.
5. Bei der Beschlussfassung haben die Mitglieder des Organs je eine Stimme.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Referatsleiters bzw. des Vorsitzenden des jeweiligen Organs.
7. Über alle Sitzungen und Umlaufverfahren ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Zu Beginn wird jeweils einvernehmlich beschlossen, wer das Protokoll zu führen hat. Auf Antrag eines Organmitglieds sind persönliche Erklärungen und Stellungnahmen zu Protokoll zu nehmen.

IV. Jugend

§ 36 Badmintonjugend NRW

1. Die Badmintonjugend Nordrhein-Westfalen (Badmintonjugend NRW) vertritt als steuerrechtlich unselbständige Jugendorganisation des Verbandes alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen unter 19 Jahren und ist für die überfachliche Jugendarbeit zuständig. Die Badmintonjugend NRW führt zudem Veranstaltungen und Maßnahmen für junge Menschen bis 27 Jahre durch.

2. Die Badmintonjugend NRW führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Verbandes zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes. Die für die Arbeit der Badmintonjugend zur Verfügung gestellten zweckgebundenen Fördermittel werden in enger Abstimmung mit dem Vorstand verwendet, verwaltet und abgerechnet, sodass der Verband und der Vorstand ihre rechtliche Verantwortung gegenüber den Zuwendungsgebern erfüllen können.
3. Der Verbandsjugendtag ist die Mitgliederversammlung der Badmintonjugend NRW. Für ihn gelten die Bestimmungen der Satzung, der Geschäfts- und der Jugendordnung des Verbandes entsprechend.
4. Der Verbandsjugendtag wählt einen Verbandsjugendausschuss, der vom Verbandsjugendwart als Vorsitzendem geleitet wird. Der Verbandsjugendwart ist Mitglied des Präsidiums.
5. Die Geschäftsführung der Badmintonjugend NRW obliegt dem Vorstand des Verbandes, der dazu im Rahmen seiner Zuständigkeit weitere Regelungen erlassen kann.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Verbandsjugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

V. Sonstige Regelungen zum Verbandsleben

§ 37 Amtliche Mitteilungen und Kommunikation des Verbandes

1. Der Verband informiert seine Mitglieder rechtzeitig, umfassend und regelmäßig über seine Amtlichen Nachrichten in der digitalen Zeitschrift „Badminton Rundschau“, über seine Website badminton.nrw oder über seine offizielle Partnerseite dbv.turnier.de.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmäßig auf diesem Weg über die Amtlichen Nachrichten des Verbandes zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Die Berufung auf Unkenntnis oder fehlende Informationen, aus denen sich rechtliche Nachteile für ein Mitglied ergeben können, können dem Verband nicht entgegengehalten werden.

§ 38 Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedeutet keine gesonderte Mitgliedschaft im Verband, sondern ist als reine Auszeichnung zu verstehen.

Sie ist die höchste Form der Ehrung für Personen im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums und durch Zustimmung des Verbandstages ernannt. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 39 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Verbandes einschließlich des Belegwesens wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
2. Zu diesem Zweck wählt der Verbandstag

- a) zwei Kassenprüfer, wobei einer in geraden und der andere in ungeraden Kalenderjahren gewählt wird und
- b) einen Ersatzkassenprüfer.

Die Gewählten dürfen nicht Amtsträger oder Mitarbeiter des Verbandes sein.

3. Die Amtszeit endet nach zwei Jahren Prüfungseinsatz. Die direkte Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfer erstatten auf dem Verbandstag Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 40 Haftungsbeschränkung

1. Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Ziff. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Auflösung des Verbandes und Schlussbestimmungen

§ 41 Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einen zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 4/5 der abgegebenen Stimmen zustimmen.
2. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an die Sportjugend NRW im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion des Verbandes mit einem anderen Verband oder Verein fällt das Vermögen nach Verbandsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein/-verband bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein oder Verband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 42 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde vom Verbandstag am 14.11.2021 beschlossen und trat mit der Eintragung im Vereinsregister am 07.03.2022 in Kraft.